

# **ZH\_OBERGERICHT RE140012 vom 13. Juni 2014**

ZH Obergericht, 2014-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RE140012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE140012)

FR: ZH\_OBERGERICHT RE140012 du 13 juin 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT RE140012 del 13 giugno 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Mit Beschluss vom 25. März 2014 wies die Vorinstanz das Ablehnungsbegehren des Gesuchstellers und Beschwerdeführers (fortan Gesuchsteller) gegenüber Bezirksrichter lic. iur. C.\_\_\_\_\_ im Eheschutzverfahren EE120335-L ab. Die Entscheidungsbüher von Fr. 2'000.– wurde dem Gesuchsteller auferlegt (Urk. 11 S. 11 Dispositivziffern 1 und 2). Zudem wurde sein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Ablehnungsverfahren abgewiesen respektive die ihm für das Verfahren EE120335-L bewilligte unentgeltliche Rechtspflege für das Ablehnungsverfahren entzogen (Urk. 11 S. 10 Dispositivziffer 1). Der Gesuchsteller nahm diesen Beschluss am 1. April 2014 in Empfang (Urk. 12). b) Im Nachgang zum Beschluss vom 25. März 2014 stellte der Gesuchsteller mit Eingabe vom 1. April 2014 (am 3. April 2014 zur Post gegeben und am 7. April 2014 bei der Vorinstanz eingegangen) folgende Anträge (Urk. 15 S. 1, sinngemäss): Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäss der unentgeltlichen Rechtspflegeverfügung vom März 2013 und des Richterablehnungsantrags vom 04.02.2014 Antrag auf Aussetzung der Frist zur Einlegung einer Beschwerde beim Obergericht Zürich, bis ein vom Gericht zu nennender Rechtsanwalt sich mit der Sache befasst hat Aufhebung der Gerichtskosten gemäss Beschluss vom 25. März 2014. Mit Beschluss vom 22. April 2014 wurden die Anträge des Gesuchstellers abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Urk. 16 S. 3 Dispositivziffer 1). Der Gesuchsteller nahm diesen Beschluss am 26. April 2014 in Empfang (Urk. 17).

### **E. 2**

Sämtliche Anträge nach seiner Aufforderung in der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2013 gestellt an den abgelehnten Richter werden umgehend stattgegeben;

### **E. 3**

des Sicherheitsdirektion, Betrag 1'628.00 CHF

### **E. 4**

weiterer Gerichtskosten von Gerichtskosten des Verwaltungsgerichts, Betrag 990.00 CHF

### **E. 5**

Auch auf das Ausstandsbegehren des Gesuchstellers gegen das gesamte Obergericht ist nicht einzutreten, da dieses ebenfalls unbegründet blieb. Ein genereller Verweis auf Ausführungen in Eingaben in anderen Verfahren genügt diesbezüglich nicht. Schliesslich bleibt zu erwähnen, dass das Obergericht des Kantons Zürich nicht über ein Ausstandsbegehren gegen das gesamte Bundesgericht zu entscheiden befugt ist.

### **E. 6**

Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechts- begehren nicht aussichtslos erscheint. Die Beschwerde war wie aufgezeigt von vornherein aussichtslos, weshalb dem Gesuchsteller die sinngemäss für das Be- schwerdeverfahren von ihm beantragte unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt werden kann.

#### **E. 7**

a) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Gesuch- steller die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Für de- ren Bemessung gelangen § 1 lit. b, § 2, § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG zur Anwendung.

- 8 - b) Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchsgegnerin und Beschwer- degegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) für das Beschwerdeverfahren keine Ent- schädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.